

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 07

NUMMER : 05

DATUM : 08.04.2011

INHALTSVERZEICHNIS

---

Lfd. Nr.   Bezeichnung

- 28      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Einladung zur Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Ratingen am Mittwoch, 13. April 2011 um 18.00 Uhr (Ratssaal) mit verkürzter Ladungsfrist wegen besonderer Dringlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ratingen -
- 29      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Bebauungsplan M 225, 4. Änderung „Düsseldorfer Straße / Kolpingstraße / Raiffeisenstraße“ -
- 30      Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert  
- Kraftloserklärungen und Aufgebote -

## 28 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 12. öffentlichen (Sonder-) Sitzung wegen Dringlichkeit - mit verkürzter Ladungsfrist - auf Mittwoch, den 13. April 2011, um 18 Uhr, in den Großen Sitzungssaal des Ratstraktes, Minoritenstraße 6 in 40878 Ratingen, einberufen.

### Begründung der Dringlichkeit:

-Siehe Anlage-

### Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Schulentwicklungsplan für die Realschulen in Ratingen, insbesondere für die Werner-Heisenberg-Realschule in Ratingen Lintorf	Vorlage wird nachgereicht
4	Schulorganisatorische Maßnahme; hier: Werner-Heisenberg-Realschule, städt. Realschule Lintorf	96/2011
5	Anfragen	
6	Mitteilungen der Verwaltung	

Ratingen, den 08.04.2011

gez. i.V. Pesch  
Erster Beigeordneter

*(Zusatz: Der nachfolgende Absatz dürfte in diesem besonderen Fall wohl entfallen.)*

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten auf dem Rathausvorplatz, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen, neben dem Eingang zum Ratstrakt, ausgehangen und können dort eingesehen werden.

**Einladung zur Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Ratingen am Mittwoch, 13. April 2011 um 18.00 Uhr (Ratssaal) mit verkürzter Ladungsfrist wegen besonderer Dringlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ratingen**

Sehr geehrte Ratsdamen und Ratsherren,

nachdem in einer Sondersitzung des Schulausschusses des Rates der Stadt Ratingen am 05. April 2011 bereits eine Beratung über die Schulorganisation für die Werner-Heisenberg-Realschule stattgefunden hat, ist jetzt ein Ratsbeschluss über die Schulentwicklungsplanung für die Realschulen in Ratingen, insbesondere für die Werner-Heisenberg-Realschule in Ratingen-Lintorf besonders dringlich herbei zu führen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert in ihrer „Schulträgerberatung“ eine Auflösungsentscheidung der Stadt Ratingen, die entweder die vollständige Schulschließung zu einem bestimmten Termin oder eine sukzessive Abwicklung der Schulauflösung vorgibt. Die Stadt sei gehalten, zeitnah über die Schließung der Werner-Heisenberg-Realschule zu entscheiden. „Die entsprechenden Beratungen sollten umgehend aufgenommen werden, um die Rechtslage der Schule zügig zu regeln.“ Die Bezirksregierung erwartet die Stellungnahme der Stadt Ratingen bis zum 02.05.2011.

Darüber hinaus ergibt sich die besondere Dringlichkeit der Einladung zur **Sondersitzung des Stadtrates am 13. April 2011, 18.00 Uhr**, daraus, dass der Schulleiter der Werner-Heisenberg-Realschule, Herr Schoch, bereits am Montag, 28.03.2011, die fernmündliche Anweisung der Bezirksregierung erhalten hat, die Schulanmeldungen für das Schuljahr 2011/2012 nicht zu bestätigen. Darauf hin hat der Schulleiter weisungsgemäß mit Schreiben vom 31.03.2011 die Ablehnung der Aufnahmegesuche an die betroffenen 30 Eltern verschickt, und zwar mit dem Hinweis einer möglichen Realschulanmeldung an der Friedrich-Ebert-Schule, städtische Realschule Mitte, oder an der Käthe-Kollwitz-Schule, städtische Realschule West, **bis zum 15.04.2011**.

Durch diese direkt an den Schulleiter der Werner-Heisenberg-Realschule gerichtete Weisung der Bezirksregierung Düsseldorf wurde die – eingeforderte – **Schulträgerentscheidung** des Stadtrates und die bis zum 02. Mai angeforderte Stellungnahme der Stadt Ratingen **faktisch unterlaufen**.

Gemäß § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen beschließt der Schulträger **nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung** über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule sowie den schulorganisatorischen Zusammenschluss von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist. Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW bedarf der Beschluss der Genehmigung durch die Obere Schulaufsichtsbehörde. Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 3 ist die Genehmigung zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 Schulgesetz NRW widerspricht.

Gemäß § 81 Abs. 1 Schulgesetz NRW besteht die Verpflichtung der kommunalen Schulträger, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den

Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.

Nach § 82 Abs. 5 Schulgesetz NRW müssen Realschulen mindesten zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. **Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.**

In der Sondersitzung des Stadtrates soll – nach Vorberatung im Schulausschuss – entsprechend dieser gesetzlichen Vorgaben über die **Schulentwicklungsplanung für die Realschulen in Ratingen, insbesondere für die Werner-Heisenberg-Realschule in Ratingen-Lintorf** beraten werden. Hierzu werden die erforderlichen Beratungsgrundlagen auf aktuellster Datenbasis so schnell wie möglich erarbeitet und in einer Verwaltungsvorlage dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:

Pesch  
Erster Beigeordneter

## 29 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Bebauungsplan M 225, 4. Änderung „Düsseldorfer Straße/Kolpingstraße/ Raiffeisenstraße“ Bebauungsplan wird aufgestellt**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 225, 4. Änderung „Düsseldorfer Straße/Kolpingstraße/Raiffeisenstraße“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen in der Flur 11 und beinhaltet folgende Flurstücke:

39, 729 und Teilbereiche der Flurstücke 463, 666 und 692.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie umrandet.

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der hierfür wesentliche Grund ist:

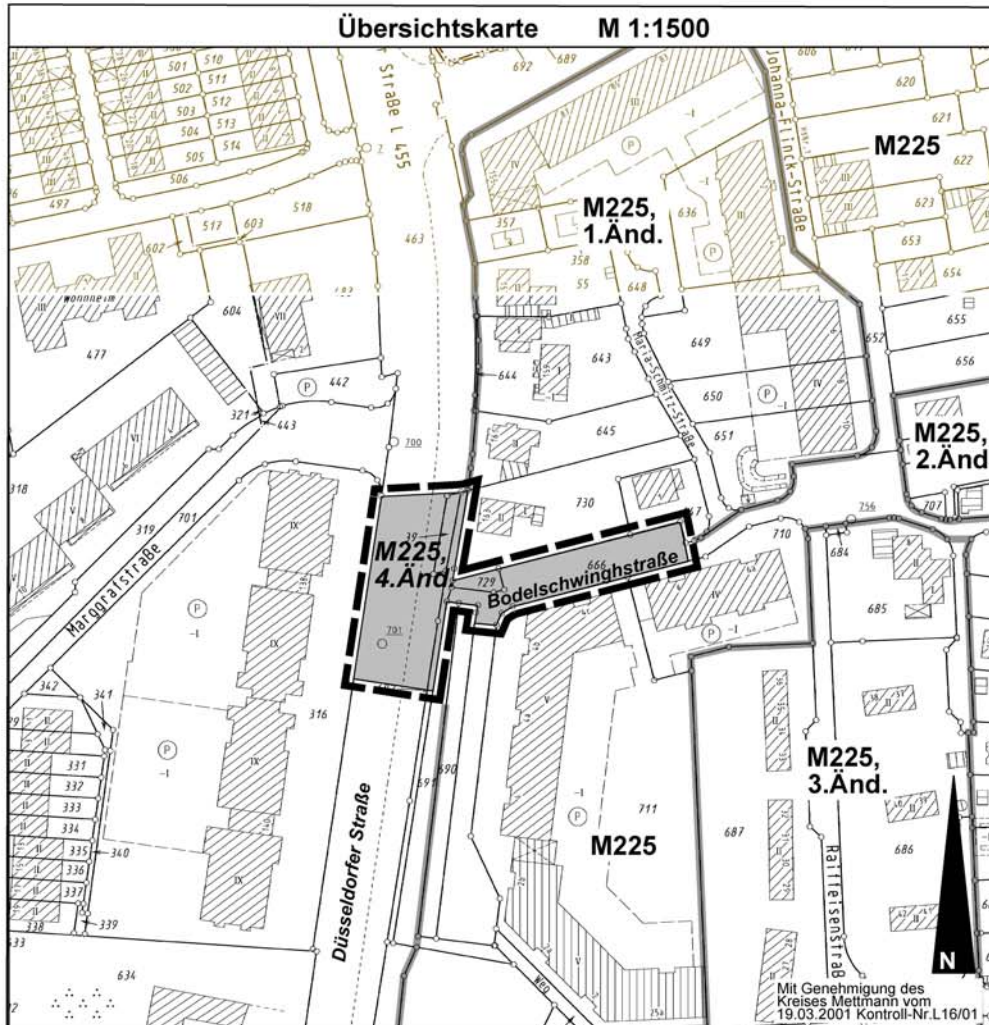
Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 Quadratmeter.

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 24.03.2011 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 31.03.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Pesch  
Erster Beigeordneter



Mit Genehmigung des  
Kreises Mettmann vom  
19.03.2001 Kontroll-Nr.L16/01



Grenze des räumlichen  
Geltungsbereichs  
- M 225 , 4. Änderung -



Bebauungsplan M 225,  
1.- 3.Änderung



# STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

## Bebauungsplan M 225 , 4. Änderung

"Düsseldorfer Str. / Kolpingstr. / Raiffeisenstr."

### **30 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

#### **Kraftloserklärungen und Aufgebote**

##### **Kraftloserklärungen**

Die Sparkassenbücher

3041487780 - alt 1487784 (R)

3021859636 - alt 1859636 (V)

4022623567 - alt 2623569 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 8. März 2011

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

##### **Aufgebote**

Die Sparkassenbücher

3021299601, 4023106638, 3031602356

3031920428 - alt 1920420 (H)      3032967071 - alt 2967073 (H)

3022846202 - alt 2846202 (V)      3022940260 - alt 2940260 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 18. März 2011

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

**- letzte Seite unbedruckt -**